

GEMEINNÜTZIGKEITS- REFORMGESETZ 2023 & SPENDENBEGÜNSTIGUNG

Schritte zur Antragstellung

Barbara Fahringer-Postl



AGENDA

- ▶ Freiwilligenpauschale
- ▶ Änderungen in der BAO
- ▶ Spendenbegünstigung Neu
- ▶ Gemeinnützigkeit - steuerliche Begünstigungswürdigkeit
- ▶ Bedeutung der Rechtsgrundlage für die Gemeinnützigkeit
- ▶ Antrag auf Zuerkennung der Spendenbegünstigung
- ▶ Datenübermittlungsverpflichtung

DISCLAIMER

Diese Präsentation wurde für eingeschränkte Zwecke zum Datum 03.06.2024 erstellt und kann eine Rechtsberatung bzw steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Sie ist insbesondere kein rechtliches oder steuerliches Gutachten. BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft bzw die Ersteller dieser Präsentation übernehmen kein Beratungsverhältnis und keine wie immer geartete Haftung oder Zusicherungen gegenüber dritten Empfängern dieser Präsentation für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder sonstige Darstellung der Inhalte dieser Präsentation oder für rechtlich oder steuerlich relevante Entscheidungen, die aufgrund der hierin enthaltenen Informationen getroffen werden.

FREIWILLIGENPAUSCHALE

§ 3 (1) Z 42 EStG

FREIWILLIGENPAUSCHLE

Auszahlungen von gemeinnützigen Organisationen, Vereinen

KLEINES FREIWILLIGENPAUSCHALE

- ▶ steuerfrei
- ▶ für ehrenamtliche Tätigkeiten
 - bis 30 Euro/Tag
 - max 1.000/Jahr

- ▶ Ehrenamtliche Tätigkeiten zB:
 - Funktionär:in
 - Platzwart:in

GROßES FREIWILLIGENPAUSCHALE

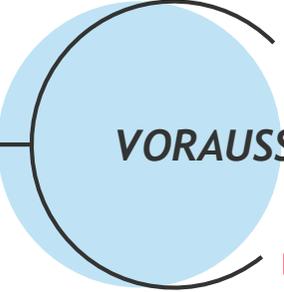
- ▶ steuerfrei
- ▶ für ehrenamtliche Tätigkeiten
 - bis 50 Euro/Tag
 - max 3.000 Euro/Jahr

- ▶ für Tätigkeiten
 - mildtätige, KommSt-Befreiung Tätigkeiten
 - Übungsleiter:innen (zB im Sportbereich; Chorleiter)
 - Ausbilder:innen
 - Trainer:innen,
 - Katastrophenhilfe

Das Freiwilligenpauschale ersetzt das 75 Euro Pauschale gem Rz 772 VereinsR .



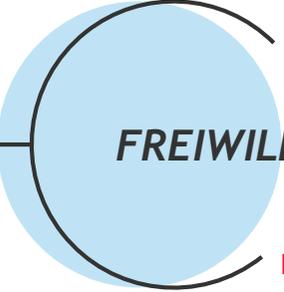
FREIWILLIGENPAUSCHALE



VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STEUERFREIHEIT

- ▶ nur freiwillige Zahlungen
- ▶ nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses
- ▶ ehrenamtliche Tätigkeit nur für:
 - ideelle Vereinssphäre (zB Funktionär:in)
 - entbehrlichen Hilfsbetrieb (zB kleines Vereinsfest)
 - unentbehrlichen Hilfsbetrieb
 - wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (zB großes Vereinsfest)
- ▶ Freiwilligenpauschale und Pauschale Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) von unterschiedlichen Rechtsträgern (unterschiedlichen Konzernen) gleichzeitig möglich
- ▶ Freiwilligenpauschale von mehreren Vereinen möglich
- ▶ zusätzlichen Einkünfte (Gehalt, Werkvertrag) vom auszahlenden Verein oder einem verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaft) für Tätigkeiten mit gänzlich anderer Ausbildung/Qualifikation möglich

FREIWILLIGENPAUSCHALE



FREIWILLIGENPAUSCHALE NICHT MÖGLICH

- ▶ Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen Gewinnbetrieb (zB Gewerbebetrieb, Gastronomiebetrieb)
- ▶ PRAE zusätzlich zur Freiwilligenpauschale vom selben Verein oder verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaft)
- ▶ zusätzlichen Einkünfte (Gehalt, Werkvertrag) vom auszahlenden Verein oder einem verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaft) für Tätigkeiten mit vergleichbarer Ausbildung/Qualifikation



FREIWILLIGENPAUSCHALE

MEHRERE FREIWILLIGE TÄTIGKEITEN IN EINEM KALENDERJAHR

- ▶ Höchstbeträge pro Kalendertag sind nach den jeweils zustehende Pauschalen 30 Euro bzw 50 Euro zu ermitteln
- ▶ in Summe maximal 3.000 Euro steuerfrei pro Kalenderjahr bei mehreren ehrenamtlichen Tätigkeiten
- ▶ Überschreibungsbetrag steuerpflichtige sonstige Einkünfte



FREIWILLIGENPAUSCHALE

AUFZEICHNUNGS- UND MELDEPFLICHTEN FÜR DIE AUSZAHLENDE ORGANISATION

- ▶ Aufzeichnung der Empfänger von steuerfreien Freiwilligenpauschalen
 - Name
 - Geburtsdatum
 - Sozialversicherungsnummer
 - Wohnanschrift
 - Anzahl der Einsatztage
 - Art der Tätigkeit hinsichtlich Einstufung „kleines“ bzw „großes Pauschale“
 - anzuwendende Pauschale pro Einsatztage

- ▶ Empfangsbestätigung der ehrenamtlich tätigen Person

- ▶ Meldung des Überschreibungsbetrages an das Finanzamt (elektronische Meldung)



FREIWILLIGENPAUSCHALE

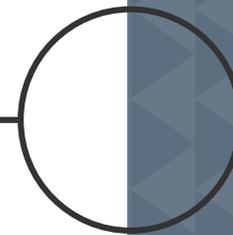
ÜBERSCHREITUNGSBETRAG - BEHANDLUNG BEIM EMPFÄNGER

- ▶ Überschreibungsbetrag = sonstige Einkünfte gem § 29 Z 3 EStG
- ▶ Empfänger hat jedenfalls bei Überschreiten der jeweiligen Jahreshöchstbeträge an anzuwendenden Freiwilligenpauschalen eine Steuererklärung abzugeben.
- ▶ in die Steuererklärung ist nur der Überschreibungsbetrag aufzunehmen
- ▶ Wird die Freigrenze aller sonstigen Einkünfte von 220 Euro pro Kalenderjahr nicht überschritten, sind die sonstige Einkünfte steuerfrei. Finanzamt setzt dann auf die sonstigen Einkünfte keine Steuer fest.
- ▶ Überschreibungsbetrag ist sozialversicherungsfrei

Empfänger:in einer oder mehrerer Freiwilligenpauschalen hat bei Überschreiten der Jahreshöchstbeträge an steuerfreien Freiwilligenpauschalen den Überschreibungsbetrag im Rahmen seiner:ihrer Steuererklärung zu erklären.



ÄNDERUNGEN IN DER BAO



ÄNDERUNGEN IN DER BAO

MODERNISIERUNG DES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTS IN DER BUNDESABGABENORDNUNG

- ▶ **unwesentliche Satzungsmängel § 41 Abs 4 und 5 BAO:**
 - bei tatsächlich gemeinnütziger Geschäftsführung auf Aufforderung durch die Abgabenbehörde rückwirkend innerhalb 6 Monate (Verlängerung auf 12 Monate möglich) sanierbar
- ▶ **Ausnahmegenehmigung §§ 44 und 45a BAO:**
 - Möglichkeit der rückwirkenden Erteilung für begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe und Gewerbebetriebe für noch nicht rechtskräftig veranlagte Zeiträume
 - Anhebung der Umsatzgrenze für begünstigungsschädliche Betriebe von EUR 40.000,00 auf EUR 100.000,00
- ▶ **Kooperation mit nicht gemeinnützigen Organisationen § 40 Abs 3 BAO:**
 - explizite Vorsehung der Unschädlichkeit unter den Voraussetzungen eines Ausschlusses von Mittelabflüssen aus begünstigten Körperschaften
 - Kooperation muss zur Erfüllung der begünstigten Zwecke dienen und in der Satzung Deckung finden
- ▶ **Auflösungsfall oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes § 43 Abs 2 BAO:**
 - Nachversteuerung von steuerfreien Einkünften von bis zu 7 Jahren, wenn die Mittel nicht begünstigten Zwecken zugeführt werden

ÄNDERUNGEN IN DER BAO

MODERNISIERUNG DES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTS IN DER BUNDESABGABENORDNUNG

► Ausgliederung von Vermögen an eigentümerlose Körperschaften - § 39 Abs 2 BAO:

- Vermögensübertragung an eigentümerlose Körperschaften (Vereine, Stiftungen) kein Verstoß gegen die Vermögensbindung
- empfangende Körperschaft muss gem. § 34 ff BAO begünstigt sein
- Deckung der Vermögensübertragung in der Satzung
- Missbrauchsbestimmung - Durchschlag einer Mittelfehlverwendung auch auf die übertragende Körperschaft - Nachversteuerungspflicht 7 Jahre

► Vereinfachungen für Dachverbände/Holdings § 39 Abs 3 BAO:

- Zulässigkeit der Einbeziehung nicht begünstigter Körperschaften
- Zuwendung von Mitteln an nicht begünstigte Körperschaften muss aber ausgeschlossen sein
- Leistungen im Rahmen der Zusammenfassung- und Leitungsfunktion an nicht begünstigte Körperschaften muss entgeltlich aber ohne Gewinnerzielungsfunktion erfolgen
- Deckung in der Satzung erforderlich

SPENDENBEGÜNSTIGUNG NEU

§ 4a EStG

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2023

Spendenbegünstigung - Steuerersparnis beim Spender

- ▶ Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen
 - https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp

- ▶ Minderung der Steuerlast beim Spender

Tarifestufen Einkommen EUR	Grenz- steuersatz	Spende EUR	Steuerersparnis beim Spender EUR
11.000 und darunter	0%	100	0
über 11.000 bis 18.000	20%	100	20
über 18.000 bis 31.000	30%	100	30
über 31.000 bis 60.000	40%	100	40
über 60.000 bis 90.000	48%	100	48
über 90.000 bis 1.000.000	50%	100	50
über 1.000.000	55%	100	55

- ▶ Spende einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) - Steuerersparnis in Höhe des Körperschaftsteuersatzes 23%
- ▶ maximal 10% des Gewinns bzw 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte können beim Spender steuerlich als Sonderausgabe bzw Betriebsausgabe gelten gemacht werden

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2023

AUSWEITUNG SPENDENBEGÜNSTIGTER ZWECKE SEIT 1.1.2024

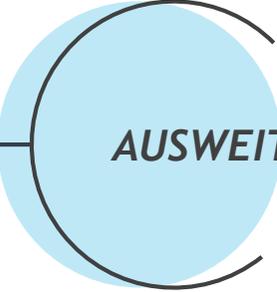
- ▶ Pauschale Anknüpfung an die Zwecke der BAO - § 35 BAO neu
 - **Bildung:** Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit auf Elementarpädagogik und Schulbildung, Berufsaus- und Fortbildung sowie Erwachsenenbildung, Einrichtungen mit Öffentlichkeitsrecht
 - **Sport**
 - **Kunst und Kultur:** Wegfall der Anknüpfung an eine Bundes- oder Landesförderung
 - **Tierschutz und Menschenrechte**
 - **Kinder,- Jugend-, Familienfürsorge**
 - **Konsumentenschutz**
 - **Weltweite Tätigkeit**

- ▶ Keine Begünstigung für Zuwendungen an
 - Verbundene Unternehmen
 - Parteiakademien / politische Parteien
 - kirchliche Zwecke → Kirchenbeitrag max EUR 600 bleibt abzugsfähig



Begünstigt sind nur Organisationen, die der Förderung der Allgemeinheit dienen, mildtätige jedenfalls begünstigt

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2023



AUSWEITUNG SPENDENBEGÜNSTIGTER ZWECKE SEIT 1.1.2024

- ▶ spendenbegünstigte Einrichtungen sind kraft Gesetzes:
 - öffentliche Schulen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit Art 14 Abs 6 BVG
 - die von gesetzlichen Schulerhaltern (Bund, Land, Gemeinden) errichtet und erhalten werden
 - sind als Hoheitsbetriebe zu qualifizieren - kein gemeinnütziger Status iSd BAO
 - öffentliche Kindergärten von Gebietskörperschaften bis zum Eintritt der Schulpflicht
 - öffentliche Schulen von Gebietskörperschaften
 - Kindergärten und Schulen (auch Musikschulen) mit Öffentlichkeitsrecht anderer KöR (insb. kirchliche Einrichtungen)
 - Universitäten, Fachhochschulen, Privathochschulen, Pädagogische Hochschulen
 - UNHCR
 - GeoSphere Austria, IST-Austria, Institute of Digital Science Austria, ÖAW, ÖNB, Museen von KöRs, BDA

- ▶ auf Antrag spendenbegünstigte Bildungseinrichtungen:
 - Bildungseinrichtungen, welche die Gemeinnützigkeitskriterien erfüllen
 - Voraussetzung ist die Förderung der Allgemeinheit

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ 2023

ERLEICHTERUNGEN

- ▶ **Verfahrenserleichterung**
 - Einjahresfrist (ein 12 Monate umfassendes Wirtschaftsjahr) zur Erlangung der Spendenabsetzbarkeit, bisher drei Jahre
 - Für kleine, mittelgroße Vereine und kleine GmbHs vereinfachtes jährliches Meldeverfahren über Steuerberatungskanzlei und Finanzonline
 - Prüfungspflichtige bzw lt Statut prüfungspflichtige Organisationen benötigen weiterhin einen Abschlussprüfer iSd § 4a EStG
 - Dauerbescheid - automatische Bescheidverlängerung bei Einreichung über Steuerberater:In, Wirtschaftsprüfer:In
 - Frist weiterhin 9 Monate nach dem Bilanzstichtag, Liste der spendenbegünstigten Organisationen weiterhin über die Homepage des BMF abrufbar

- ▶ **Erleichterung**
 - kein Ausschluss der Spendenbegünstigung bei schädlicher Tätigkeit mit Ausnahmegenehmigung (automatische Ausnahmegenehmigung bei schädlicher Tätigkeit unter EUR 100.000,00)

- ▶ **Übergangsbestimmung**
 - Werden die Voraussetzungen erfüllt, muss der Antrag auf Spendenbegünstigung bis 30.6.24 gestellt werden, damit sind Spenden rückwirkend ab 1.1.2024 abzugsfähig.
 - Erstantrag bis 30.6.2024 bei prüfungspflichtigen Organisationen auf Basis Jahresabschluss 2022 oder 2023
 - Erstantrag bis 30.6.2024 für kleine, nicht prüfungspflichtige Organisationen auf Basis Jahresabschluss 2023

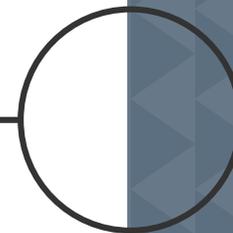


Einrichtungen, die zum 31. Dezember 2023 einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid haben, brauchen im Jahr 2024 keine Bestätigung zur Verlängerung vorlegen. Die Spendenbegünstigung wird automatisch um ein Jahr verlängert.

GEMEINNÜTZIGKEIT

**STEUERLICHE
BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT**

**GEMEINNÜTZIG
MILDTÄTIG
[KIRCHLICH]**



STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT

GEMEINNÜTZIGE ZWECKE (vgl § 35,36 BAO)

- ▶ Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, sittlichem, kulturellem Gebiet
- ▶ der geförderte Personenkreis ist ein Größer
 - Förderung der Kunst und Wissenschaft
 - Gesundheitspflege
 - Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge
 - Fürsorge für alte, kranke und gebrechliche Personen
 - Körpersport
 - Schulbildung, Erziehung, Volksbildung, Berufsausbildung
 - Denkmalpflege
 - Natur-, Tier- und Höhlenschutz
 - Heimatkunde, Heimatpflege
 - Bekämpfung von Elementarschäden

NICHT GEMEINNÜTZIG

- ▶ Förderung Geselligkeit und Unterhaltung
- ▶ Fanclubs
- ▶ Förderung der wirtschaftlichen, beruflichen Interessen von bestimmten Berufsständen, Personengruppen und Wirtschaftszweigen
- ▶ Politische Zwecke
- ▶ Beschäftigungsbetriebe
- ▶ Arbeitslosenunterstützung
- ▶ Hobby- und Freizeitvereine
- ▶ Förderung eigennütziger Zwecke
- ▶ Besichtigungsbetriebe



Gemeinnützige Zwecke sind spendenbegünstigt!

STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT

MILDTÄTIGE ZWECKE (vgl § 37 BAO)

- ▶ Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen
- ▶ materiell hilfsbedürftig aufgrund wirtschaftlicher Notlage; der notwendige Lebensunterhalt kann nicht bestritten werden
- ▶ persönlich hilfsbedürftig wenn aufgrund körperlicher, geistiger, seelischer Verfassung auf fremde
- ▶ Hilfe angewiesen
- ▶ Förderung der Allgemeinheit nicht erforderlich

▶ Beispiel mildtätige Zwecke

- Krankenpflege
- Mahlzeitdienste
- Beratungsstellen für Hilfsbedürftige
- soziale Dienstleistungen
- Unterbringung von Hilfsbedürftigen
- Unterstützungsleistungen - materielle Unterstützung Hilfsbedürftiger



Mildtätigkeit bisher schon spendenbegünstigt
iSd § 4a EStG!

STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT

KIRCHLICHE ZWECKE (vgl § 38 BAO)

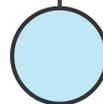
- ▶ Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gefördert werden.
 - Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes(Bet)häusern und und kirchlichen Gemeinde(Pfarr)häusern
 - Abhaltung von Gottesdiensten
 - seelsorgliche Veranstaltungen
 - Ausbildung von Geistlichen, Ordenspersonen
 - Erteilung von Religionsunterricht
 - Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten
 - Verwaltung des Kirchenvermögens
 - Besoldung der Geistlichen und kirchlichen Dienstnehmer



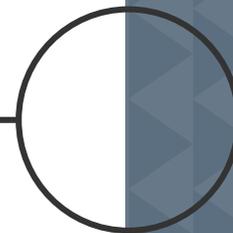
Kirchliche Zwecke sind nicht spendenbegünstigt!
Kirchliche Zwecke sind nur durch die Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages bis zur EUR 600 begünstigt.



Eine spendenbegünstigte Einrichtung darf in einem nur unwesentlichen Umfang auch kirchliche Zwecke verfolgen (Entwurf - AbgÄG 2024).



BEDEUTUNG DER RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE GEMEINNÜTZIGKEIT



STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGSWÜRDIGKEIT

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUERKENNUNG ABGABENRECHTLICHER BEGÜNSTIGUNGEN

► § 34 Abs. 1 BAO - gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

Die **Begünstigungen**, die bei der **Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche** auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach **Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage** und nach ihrer **tatsächlichen Geschäftsführung** ausschließliche und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient.

- Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse
- den Gemeinnützigkeitsbestimmungen entsprechende Rechtsgrundlage (Statut, Satzung, Gesellschaftsvertrag,...)
- entsprechende tatsächliche Geschäftsführung
- Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke
- unmittelbare Förderung
- ausschließliche Förderung



ACHTUNG: kirchliche Zwecke sind zwar steuerlich begünstigt aber nicht spendenbegünstigt!

RECHTSGRUNDLAGEN SPENDENBEGÜNSTIGTER RECHTSTRÄGER



Die Rechtsgrundlage eines gemeinnützigen, spendenbegünstigten Rechtsträgers muss so abgefasst sein, dass die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen klar und eindeutig erkennbar sind:

Rechtsgrundlage (Satzung, Statut, Stiftungsurkunde, etc)

NOTWENDIGER INHALT AUS STEUER- U. SPENDENBEGÜNSTIGTER SICHT

- ▶ ideeller Zweck
- ▶ ausschließlich und unmittelbar
- ▶ Gewinnausschluss
- ▶ nicht begünstigte Zweck nur im Ausmaß von 10%
- ▶ Tätigkeit (ideelle Mittel)
- ▶ Materielle (finanzielle) Mittel
- ▶ Auflösungsbestimmung für gem. § 34 ff BAO begünstigte Zwecke

„Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen für die in diesen Statuten angeführten, gem. § 4a Abs 2 EStG begünstigte Zwecke zu verwenden.“
(Auflösungsbestimmung für spendenbegünstigte Vereine)



Gewinnausschluss ist zwingend vorzusehen

Begünstigter Zweck muss klar ersichtlich sein (Formulierung!)

keine Vermischung von Zweck und Mittel zur Erreichung des Zweckes

Ideelle und materielle Mittel zur Zweckerreichung sind vollständig anzuführen

Mitgliedern oder nahestehende Personen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden

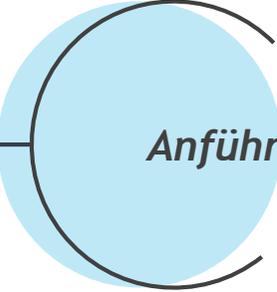
gesammelte Spendenmittel dürfen nur für die im Zweck angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Regelungen für Auflösung und Wegfall des begünstigenden Vereinszweckes: Zweckwidmung des Restvermögens für spendenbegünstigten Zwecke gem § 4a Abs 2 EStG lt Statut erforderlich.



Auch wenn der Rechtsträger bereits vom Finanzamt als gemeinnützig oder mildtätige anerkannt ist zu prüfen, ob für die Erlangung der Spendenbegünstigung Änderungen bei den Statuten notwendig sind, insbesondere hinsichtlich der Regelung über die Spendenverwendung und über die Vermögensbindung.

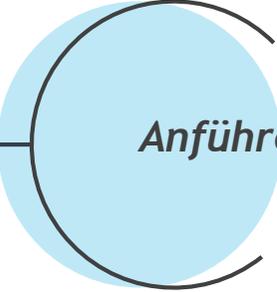
RECHTSGRUNDLAGE GEMEINNÜTZIGER RECHTSTRÄGER



Anführen von Berechtigungen in der Rechtsgrundlage

- ▶ Erfüllungsgehilfe aktiv und passiv
- ▶ Errichtung von bzw Beteiligung an Kapitalgesellschaften
- ▶ Spendenweiterleitung (§ 40a Z 1 BAO)
 - Zwecküberschneidung
- ▶ Lieferungen und Leistungen (§ 40a Z 2 BAO)
 - Zwecküberschneidung
 - weniger als 50% der Gesamttätigkeit
 - entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht
- ▶ Stipendien und Preise unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40b BAO

RECHTSGRUNDLAGE GEMEINNÜTZIGER RECHTSTRÄGER

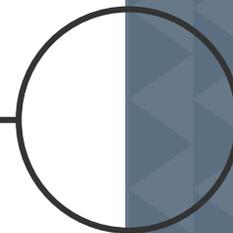


Anführen von Berechtigungen in der Rechtsgrundlage

- ▶ Gemeinnützige GmbH - Gesellschaftsvertrag
 - Gewinnausschüttungsverbot
 - Verkauf von Anteilen maximal zum Nominale

- ▶ Empfehlung - Bevollmächtigung des Leitungsorgans in engen Grenzen eine Statutenänderung zu beschließen
 - nur betreffend Spendenbegünstigung bzw Gemeinnützigkeit wenn zwingend notwendig
 - *"Der Vorstand ist ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatuts und den Status als spendenbegünstigte Organisation aufrecht zu erhalten und/oder zu erlangen."*

ANTRAG AUF ZUERKENNUNG DER SPENDENBEGÜNSTIGUNG



ANTRAG ZUERKENNUNG SPENDENBEGÜNSTIGUNG

CHECKLISTE FÜR ORGANISATIONEN DIE EINEN ANTRAG STELLEN MÜSSEN

- ▶ Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in beauftragen
- ▶ gesetzlichen Voraussetzungen prüfen
 - Sitz im Inland oder EU-Mitgliedstaat
 - gemäß Rechtsgrundlage und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke
 - Organisation muss seit einem mindestens 12 Monate umfassenden Wirtschaftsjahr begünstigten Zweck dienen
 - Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung müssen getroffen werden
 - Verwaltungskosten iZm der der Spendenverwendung höchstens 10% der Spendeneinnahmen
 - Wirtschaftsprüferbestätigung wenn Organisation einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Abschlussprüfung unterliegt
- ▶ Statuten kontrollieren und gegebenenfalls anpassen, insbesondere in den Punkten
 - begünstigte Zwecke
 - ideelle und materielle Mittel
 - Gewinnausschluss
 - Auflösungsbestimmung
- ▶ Mitgliederversammlung, Meldung an Vereinsbehörde

ANTRAG ZUERKENNUNG SPENDENBEGÜNSTIGUNG

CHECKLISTE FÜR ORGANISATIONEN DIE EINEN ANTRAG STELLEN MÜSSEN

- ▶ Steuernummer beantragen, sofern noch keine vorhanden
 - Verf15a-Spend - neues Formular
 - vereinfachte Angaben (wenn Steuernummer nur für die Spendenbegünstigung benötigt wird)

- ▶ FinanzOnline Zugang beantragen, falls Organisation Spenderdaten selbst an das Finanzamt melden möchte

- ▶ Zuerkennung Spendenbegünstigung beim Finanzamt beantragen durch Steuerberater:in, Wirtschaftsprüfer:in
 - nur Steuerberater:in und Wirtschaftsprüfer:in haben Zugriff auf das Formular
 - nur in FinanzOnline möglich
 - jährliche Verlängerungsmeldung durch Steuerberater:in, Wirtschaftsprüfer:in für die Aufrechterhaltung der Spendenbegünstigung
 - Rechtsgrundlage ist bei Antragstellung in FinanzOnline im Format OCR pdf/a textinterpretierbar hochzuladen

- ▶ Datenübermittlungsverpflichtung beachten
 - FinanzOnline-Zugang nötig, wenn Datenübermittlung durch Organisation selbst vorgenommen werden soll
 - Datenübermittlung kann auch durch Dienstleister oder eine gemeinsame Datenübermittlungsstelle erfolgen

PFLICHT ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

GRÖßENKLASSEN FÜR EINE GESETZLICH VERPFLICHTENDE ABSCHLUSSPRÜFUNG

Großer Verein	Kriterien
gewöhnliche Einnahmen	mehr als MEUR 3
gewöhnliche Ausgaben	mehr als MEUR 3
Publikumsspenden	mehr als MEUR 1

Mittelgroße GmbH	Kriterien
Bilanzsumme	mehr als MEUR 5
Umsatzerlöse	mehr als MEUR 10
Arbeitnehmer:innen	mehr als 50 AN



großer prüfungspflichtiger Verein



wenn in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren eine der drei angeführten Kriterien überschritten ist



prüfungspflichtige GmbH



wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils zwei der drei angeführten Kriterien überschritten werden



Kleine und mittelgroße Vereine sowie kleine GmbHs unterliegen keiner gesetzlichen Prüfungspflicht. Wenn keine gesetzliche oder statuarische Prüfungspflicht besteht, kann die Antragsstellung auch durch (laufend betreuende:n) Steuerberater:in erfolgen.

ANTRAG ZUERKENNUNG SPENDENBEGÜNSTIGUNG

**ANTRAG STEUERNUMMER SOFERN "NUR" FÜR DIE SPENDENBEGÜNSTIGUNG NOTWENDIG
FORMULAR VERF 15A-SPEND**

Antrag auf Vergabe einer Steuernummer für Vereine

Für die Beantragung einer Spendenbegünstigung nach § 4a Einkommensteuergesetz 1988 ¹⁾

FRAGEBOGEN

Wie lautet die genaue Bezeichnung des Vereins? (Bitte auch eine allfällige Kurz- oder Schlagwortbezeichnung anführen)			
Wo befindet sich die Vereinsleitung? Adresse des Vereins lt. Zentralem Vereinsregister (ZVR)			
ZVR-Zahl (falls bekannt):		Wann ist die Eintragung ins Zentrale Vereinsregister erfolgt? Datum:	
Obfrau/Obmann des Vereines ist: Zu- und Vorname		Sozialver- sicherungs- nummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Adresse	PLZ	Ort	
Tel. erreichbar unter:			

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass alle Umstände, die zum Entstehen oder Erlöschen einer Abgabepflicht führen, sowie alle weiteren Umstände, die für die Abgabenerhebung bedeutsam sind (z.B. Adressänderung, Wechsel vertretungsbefugter Personen, etc.) innerhalb eines Monats dem Finanzamt bekanntzugeben sind (§§ 120 ff Bundesabgabenordnung).

Ich (Wir) versichere(n), dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

ANTRAG NUR DURCH STEUERBERATER:IN, WIRTSCHAFTSPRÜFER:IN

Eingabemaske Finanzonline - Spend 3 Formular

2.2. Eingabeseite der erstmaligen Meldung

 finanzonline.at

 Bundesministerium
Finanzen

 Abfragen  Eingaben  Weitere Services



Admin     

Teilnehmer*in: Test Steuerberatung GmbH Benutzer*in: Test Spendenbegünstigung

20.03.2024 08:38 Uhr

Name	Demo User	Finanzamt	Finanzamt Österreich	Steuernummer	12 345/6789
Anschrift	Testgasse 12	Bereich	BV	UID:	ATU12345678
Ort	1010 Wien				

Gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf die Bestimmungen des § 4a EStG 1988

Erstantrag

Gründungszeitpunkt

 TTMMJJJJ *

Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit

 TTMMJJJJ *

Die antragstellende Einrichtung dient seit weniger als einem 12 Monate umfassenden Wirtschaftsjahr ununterbrochen ihren begünstigten Zwecken, aber die Voraussetzungen werden von ihrer Vorgängerorganisation erfüllt.

Nein Ja

Benennung der Vorgängerorganisation

ANTRAG NUR DURCH STEUERBERATER:IN, WIRTSCHAFTSPRÜFER:IN

Eingabemaske Finanzonline - Spend 3 Formular

2.4. Eingabeseite der gemeinsamen Felder

Diese Felder sind sowohl bei der erstmaligen Meldung als auch bei der Verlängerung auszufüllen.

Daten der antragstellenden Einrichtung

Region(en) der Tätigkeit	Österreich	<input type="checkbox"/>
	EU/EWR	<input type="checkbox"/>
	Sonstiges	<input type="checkbox"/>

Ende des
Rechnungsjahres/Wirtschaftsjahres oder
Abschlussstichtag

 TTMMJJJJ *

Besteht eine Pflicht zur gesetzlichen oder satzungsmäßigen Abschlussprüfung?

Nein Ja

Hinweis: Die Übermittlung der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers gemäß § 4a EStG 1988 betreffend das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr/Wirtschaftsjahr ist erforderlich.

ANTRAG NUR DURCH STEUERBERATER:IN, WIRTSCHAFTSPRÜFER:IN

Eingabemaske Finanzonline - Spend 3 Formular

Organschaftliche Vertreter

Vorname

*



Nachname

*

Land

*

Postleitzahl

*

Ort

*

Straße

*

Hausnummer

*

Stiege

Türnummer

Geburtsdatum

*

Weiterer Organschaftlicher Vertreter



ANTRAG NUR DURCH STEUERBERATER:IN, WIRTSCHAFTSPRÜFER:IN

Eingabemaske Finanzonline - Spend 3 Formular

Finanzen

Letztes abgeschlossenes Jahr vor
Antragstellung

*


Gesamteinnahmen

*

Davon Spenden

*

Davon Mitgliedsbeiträge bzw. Schulgeld

*

Subventionen lt. Transparenzdatenbank

*Hinweis: Wenn keine Förderung vorliegt,
dann ist der Wert 0 einzutragen. Wenn
eine Förderung erhalten wurde, dann ist
unabhängig von der Höhe der Wert 1
einzutragen.*

*

Gesamtausgaben

*

Weiteres Jahr

Zwecke, Tätigkeiten und Mittel der antragstellenden Einrichtung

In der Rechtsgrundlage ist ausgeschlossen, dass die Einrichtung auf Gewinn gerichtet ist.

Nein Ja

Welcher Zweck wird erfüllt?

gemeinnützig

mildtätig

ANTRAG NUR DURCH STEUERBERATER:IN, WIRTSCHAFTSPRÜFER:IN

Eingabemaske Finanzonline - Spend 3 Formular

Welcher Zweck wird als Hauptzweck gefördert?

Bekämpfung von Elementarschäden, Katastrophenhilfe, -schutz, Zivilschutz

Leistungen im Rahmen der Erfüllung hoheitlicher Tätigkeiten

Berufsausbildung

Menschenrechte, Konsumentenschutz, Bürgerinitiativen, Friedensbewegungen, Völkerverständigung, demokratisches Staatswesen, ethische Vereinigungen

Denkmalpflege und Denkmalschutz

Entwicklungszusammenarbeit

Mildtätige Zwecke

Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen

Natur-, Umwelt-, Tier- und Höhlenschutz, Landschaftsschutz, Betrieb eines Tierheimes

Gesundheitspflege

Schulbildung, Erziehung

Heimatkunde und Heimatpflege

Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen bzw. Personen mit Einschränkungen/Behinderungen, Beschäftigung, Resozialisierung, Suchtbekämpfung, Selbsthilfe

Körpersport und Denksport

Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, Studentenbetreuung

Kunst und Kultur, Musik

Volksbildung und Erwachsenenbildung

Volkswohnungswesen

Wissenschaft und Forschung

ANTRAG NUR DURCH STEUERBERATER:IN, WIRTSCHAFTSPRÜFER:IN

Eingabemaske Finanzonline - Spend 3 Formular

Werden nicht begünstigte Nebenzwecke verfolgt?

Nein Ja

Wirtschaftliche Betätigungen (zB
Vereinsfeste, Vereinslokal/Kantine,
Flohmarkt, Benefizveranstaltungen, Shop)

500 Zeichen frei

Wenn begünstigungsschädliche Betriebe
vorhanden sind, liegen
Ausnahmegenehmigungen für alle
Betriebe vor?

- ja, nach dem Gesetz (§ 45a BAO)
- ja, Ausnahmegenehmigungen nach § 44 Abs. 2 BAO für alle Betriebe vorhanden
- nein
- Es liegen keine begünstigungsschädlichen Betriebe vor.

ANTRAG NUR DURCH STEUERBERATER:IN, WIRTSCHAFTSPRÜFER:IN

Eingabemaske Finanzonline - Spend 3 Formular

Bestätigung des vertretungsberechtigten Leitungsorgans liegt dem Wirtschaftstrehänder vor

Bestätigung

Das vertretungsberechtigte Leitungsorgan bestätigt, dass die obigen Angaben korrekt sind.

Das vertretungsberechtigte Leitungsorgan bestätigt, dass folgende Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung vorliegen:

- Die tatsächliche Geschäftsführung stimmt mit der Rechtsgrundlage überein.
- Es wurden Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungspflicht gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 getroffen.
- Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.
- Gegen die Körperschaft, deren Entscheidungsträger oder deren Mitarbeiter wurden innerhalb der letzten 2 Jahre auf Grund von gerichtlich strafbaren Handlungen oder vorsätzlich begangener Finanzvergehen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) keine Verbandsgeldbußen oder Strafen rechtskräftig verhängt, wenn die strafbare Handlung innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre begangen wurde.
- Die Körperschaft fördert nicht systematisch die vorsätzliche Begehung von in ihrem Interesse methodisch begangenen strafbaren Handlungen.
- Es wurden keine Personen (Mitglieder, Gesellschafter, diesen nahestehende Personen, Dritte) durch zweckfremde Verwaltungsausgaben bzw. durch unverhältnismäßig oder unangemessen hohe Vergütungen (überhöhte Gehälter, überhöhte Vergütungen usw.) begünstigt.

Alle Angaben erfolgen wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen.

ANTRAG NUR DURCH STEUERBERATER:IN, WIRTSCHAFTSPRÜFER:IN

Eingabemaske Finanzonline - Spend 3 Formular

Anhänge

Es können bis zu zwei Dateien mit der Endung ".pdf" übermittelt werden. Die Größe pro Anhang darf 5 MB nicht überschreiten.

Rechtsgrundlage (in deutscher Sprache)



Datei auswählen

Keine ausgewählt

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers gemäß
§ 4a EStG 1988 betreffend Vorjahr



Datei auswählen

Keine ausgewählt

Abbrechen

Speichern

Prüfen und Einbringen

MELDETÄTIGKEIT DURCH STEUERBERATER:IN

bei nicht durch Gesetz oder Statut prüfungspflichtigen Körperschaften

Auftrag an Steuerberater:in zur Übermittlung von Anträgen gem. § 4a Abs. 5 Z 1 EStG

- ▶ Fachgutachten KFS/PE 24, KSW
 - Fachgutachten Durchführung von Prüfungen und Übermittlung von Anträgen nach § 4a EStG zur Spendenabsetzbarkeit
 - Meldetätigkeit ist keine Prüfungs-, Bestätigungs- oder Zusicherungsleistung durch Steuerberater:in
- ▶ Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Spend 3 Formular liegt in der Verantwortung des vertretungsberechtigten Leitungsorgans der antragstellenden Körperschaft
- ▶ Vollständigkeitserklärung von allen Mitgliedern des Leitungsorgans zu unterfertigen
- ▶ ausgedrucktes Spend 3 Formular samt Anlagen von allen Mitgliedern des Leitungsorgans zu unterfertigen

10% GRENZE KOSTEN - SPENDENVERWALTUNG

DIE KOSTEN DER SPENDENVERWALTUNG DÜRFEN 10% DER SPENDENEINNAHMEN NICHT ÜBERSTEIFEN

- ▶ Kosten im Zusammenhang mit der Spendenverwaltung
 - Bankspesen
 - anteilige Kosten des Büros
 - anteilige Kosten des Personals
 - Software für Spendenverwaltung

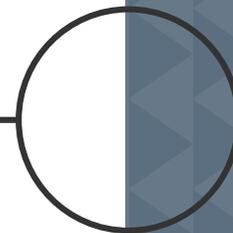
Beispiel:

Der Verein beschäftigt eine Arbeitskraft mit der Erledigung der notwendigen Verwaltungsarbeiten. Die Arbeitszeit dieser Arbeitskraft teilt sich im Verhältnis von 80 zu 20 auf die Bereiche allgemeine Organisationsverwaltung (z.B. Mitgliederverwaltung) und Spendenverwaltung auf. In diesem Fall sind 20% der Kosten der Arbeitskraft in die Berechnung der 10% Grenze einzubeziehen.

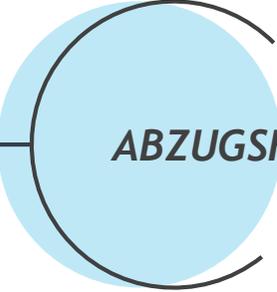
- ▶ Keine Kosten der Spendenverwaltung
 - direkte Projektkosten, zB Personalaufwand
 - Kosten für Projektcontrolling
 - Fundraisingkosten
 - Kosten für die Bestätigung Steuerberater:in, Wirtschaftsprüfer:in
 - Kosten für Spendenmeldung an das Finanzamt



DATENÜBERMITTLUNGS- VERPFLICHTUNG



SPENDEN ABZUGSFÄHIG BEIM SPENDER



ABZUGSFÄHIGKEIT VON Spenden

- ▶ echte Spende - abzugsfähig
 - freigiebige Zuwendung (ohne Gegenleistung)

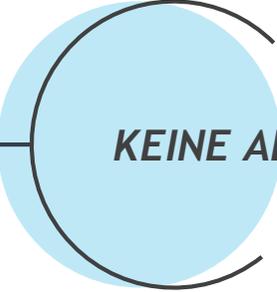
 - wenn eine Gegenleistung gegenübersteht, dann muss der Spendenanteil mehr als 50% ausmachen (zB Fundraisingdinner, Eintritt)

 - betriebliche Sachzuwendungen sind mit dem gemeinen Wert zu berücksichtigen (= der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei seiner Veräußerung zu erzielen wäre)

 - private Sachzuwendungen sind insbesondere nur an Bildungseinrichtungen und Museen sowie ausgewählte Rechtsträger der öffentlichen Hand steuerlich abzugsfähig

 - Fördermitgliedschaften ohne Stimmrechte sind abzugsfähig (kein Mitgliedsbeitrag)

SPENDEN NICHT ABZUGSFÄHIG BEIM SPENDER



KEINE ABZUGSFÄHIGKEIT

- ▶ nicht als Spende abzugsfähig
 - echte Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen mit Gegenleistungscharakter (zB unechte Mitgliedsbeiträge) sind nicht abzugsfähig
 - Elternbeiträge bei Kindergärten, Schulen, Schulgelder, Kursgebühren, Kostenersätze und Unkostenbeiträge für die Erbringung von Bildungsleistungen sind keine abzugsfähigen Spenden
 - Spenden an eine Organisation, von welcher der Spender eine steuerfreie PRAE (pauschale Reiseaufwandentschädigung) bezieht, sofern die Spende damit im Zusammenhang steht
 - Spenden an eine Organisation, von welcher der Spender ein steuerfreies Freiwilligenpauschale bezieht, sofern die Spende damit im Zusammenhang steht

DATENÜBERMITTLUNGSVERPFLICHTUNG

ZULASSUNG ZUR DATENÜBERMITTLUNG

- ▶ Datenübermittlungsverpflichtung
 - nur für Spenden aus dem Privatvermögen - Sonderausgaben
 - Meldung der Daten (Spender und Höhe der Spende) bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt über FinanzOnline
 - Vorname und Zuname des Spenders (Schreibweise des Namens lt Meldezettel!)
 - Geburtsdatum des Spenders
 - Höhe der Spende
 - verschlüsseltes bereichsspezifische Personenkennzeichne für Steuern und Abgaben (vbPK SA) nötig zur Identifikation des Spenders - in Übereinstimmung mit Datenschutzrecht, wird auf Basis Namen und Geb.Dat. ermittelt
 - Zugriff (vbPK SA) kann in Finanz-Online beantragt werden.
 - Ermittlung des verschlüsselten Personenkennzeichens, zwei Verfahren stehen zur Auswahl:
 - Datenstromverfahren
 - Dialogverfahren
- ▶ Spende wird vom Finanzamt automatisch als Sonderausgabe in der Steuererklärung des Spenders berücksichtigt
- ▶ Für Spenden, die vom automatischen Datenaustausch betroffen sind, besteht für die Organisation keine Verpflichtung zur Ausstellung einer Spendenbestätigung (EStR Rz 1341)

DATENÜBERMITTLUNGSVERPFLICHTUNG

MÖGLICHKEITEN DER ERFASSUNG DER SONDERAUSGABEN

- ▶ Import der Spendenliste mittels CSV-File (Datenstromverfahren)
 - Ermittlung des vbPK mittels File-upload
 - Erstellung einer CSV-Datei aus der Spenderliste

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1	Datum	Betrag	Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Straße	Postleitzahl	Ort	Land
2	17.09.2017	50	Muster	Josef	12.12.1975	Wickistraße 4	4020	Linz	1
3									

- Hochladen des CSV-Datei über FinanzOnline
- Retourerhalt einer ZIP-Datei der Spender:in mit den vbPK-Nummer, welche wiederum importiert werden muss
- Übermittlung kann durch die Organisation selbst erfolgen oder einen Dienstleister (zB Steuerberater:in, Spend2 Formular)
- Erstellung der XML-Datei
- Übermittlung der XML-Datei via FA-Online oder Webservice

DATENÜBERMITTLUNGSVERPFLICHTUNG

3 MÖGLICHKEITEN DER ERFASSUNG DER SONDERAUSGABEN

manuelle Eingabe über Eingabemaske in FinanzOnline (Dialogverfahren)

- Eingabe für jede Person einzeln

Übermittlung von Sonderausgaben

Zeitraum: 2017 Art der Einrichtung: Karitative Einrichtungen (gem § 4a Abs 2 Z 3 lit a bis c EStG)

Ersterfassung von Sonderausgaben

Vorname: *

Nachname: *

Geburtsdatum: *

Bei Mehrfachtreffern kann das Ergebnis durch Ergänzung weiterer Suchkriterien eingeschränkt werden.

Postleitzahl:

Ort:

Straße (ohne Hausnummer):

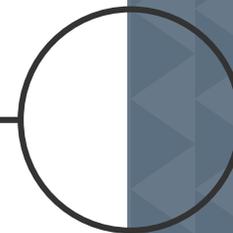
Betrag: *

DATENÜBERMITTLUNGSVERPFLICHTUNG

SANKTION BEI NICHTERFÜLLUNG

- ▶ Finanzamt kann:
 - die Spendenbegünstigung widerrufen
 - der spendenbegünstigten Organisation einen Zuschlag zur Körperschaftssteuer in Höhe von 20% der zugewendeten Beträge vorschreiben

KEINE DATENÜBERMITTLUNGS- VERPFLICHTUNG



KEINE DATENÜBERMITTLUNG AN FINANZAMT

SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

- ▶ keine Datenübermittlung an das Finanzamt bei Spenden aus dem Betriebsvermögen
 - Spender:in darf seine persönlichen Daten nicht bekanntgeben (sonst Annahme Spende aus Privatvermögen)

- ▶ Spenden sind vom Spender:in in der Steuererklärung als Betriebsausgabe anzugeben
 - auf Verlangen des Finanzamtes ist die Spende vom Spender durch Beleg (zB Quittung, Erlagschein, Kontoauszug) nachzuweisen

- ▶ auf Verlangen des Spenders ist von der empfangenden Organisation eine Spendenbestätigung auszustellen:
 - Name und die Anschrift des Spenders
 - der Name des Spendenempfängers
 - Höhe der Geldzuwendung
 - genaue Bezeichnung der Sachzuwendung das
 - Datum der Zuwendung
 - Verwendungszweck der Spende
 - die Registrierungsnummer unter der der Spendenempfänger in der Liste der begünstigten Spendenempfänger eingetragen ist
 - ordnungsgemäße Unterfertigung der empfangenden Organisation

KEINE DATENÜBERMITTLUNG AN FINANZAMT

SACHSPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN - SPENDENBESTÄTIGUNG

- ▶ Sachspenden sind beim Spender nur steuerlich abzugsfähig wenn diese aus dem Betriebsvermögen geleistet werden

- ▶ Ausnahme: Sachspenden aus dem Privatvermögen abzugsfähig wenn sie geleistet werden an:
 - Universitäten, Fachhochschulen, IST-Austria, ÖAW, ÖNB, Museen von KÖRs
 - öffentliche Kindergärten und Schulen von KÖRs

- ▶ Spendenbestätigung muss enthalten (EStR Rz 1341):
 - genaue Bezeichnung der Sachzuwendung
 - Die Beschreibung der Sachzuwendung muss gewährleisten, dass der gespendete Gegenstand eindeutig identifizierbar ist. Es sind die Kriterien der Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung in einer Rechnung im Sinne des § 11 UStG 1994 zu beachten. Bloße Sammelbezeichnungen (zB Speisen, Getränke, Lebensmittel) sind nicht ausreichend.
 - Sachzuwendungen sind im Rahmen der Spendenbestätigung durch den Spendenempfänger nicht zu bewerten
 - die Bewertung hat durch den Spender zu erfolgen.

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



**Barbara
Fahringer-Postl**
Partnerin

+43 5 70 375 - 1381
+43 664 60 375 - 1381
barbara.fahringer-postl@bdo.at

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

**WE SEARCH FOR
GREATNESS.**

